

15. Juli 2011

Prüfungsausschuss B.Sc. / M.Sc. „Chemie“

Zulassung zum Studium Master „Chemie“

Basis der Entscheidungen ist die Prüfungsordnung zum Studiengang (in der Fassung zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats für Chemie am 13.12.2007).

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie oder ein verwandtes naturwissenschaftliches Fach verliehen bekommen hat oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann. Im letzteren Fall entscheidet der Prüfungsausschuss und kann Auflagen beschließen.
- (3) Weiterhin ist für die Zulassung zum Master-Programm eine Mindestnote von > 66 Notenpunkten oder Grade Points (jeweils von 100) bzw. ≤ 3.0 nach dem herkömmlichen Notensystem erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Weiterhin ist für alle Bewerber die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung verpflichtend. Näheres dazu regelt die „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Chemie“.
- (5) Es handelt sich um einen deutschsprachigen Studiengang. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist eine Benotung von TDN 4 oder besser, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 67 Punkte (DSH 2 oder besser) nachzuweisen.
- (6) Im übrigen gilt die Zulassungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen gilt die Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Duisburg-Essen (beschlossen von Fakultätsrat für Chemie am 13.12.2007).

Verfahren

Alle Interessenten bzw. Bewerber für den Studiengang werden über diese o.g. Festlegungen informiert (je nach Art der Anfrage von der Fakultät für Chemie oder vom Studierendensekretariat).

Das Studierendensekretariat bzw. die Fakultät für Chemie sammeln die Bewerbungen und informieren die Bewerber über die Termine für die mündlichen Eignungsprüfungen (vgl. § 6, Ordnung über die Eignungsprüfung).

Die Frist für die Bewerbungen endet am 15.09.2011.

In begründeten Fällen ist eine Bewerbung auch nach dem 15.09.2011 möglich!

Eine Umschreibung vom Studiengang „B.Sc. Chemie“ zum Studiengang „M.Sc. Chemie“ ist - sobald die notwendigen Formalitäten erfolgt sind - **durchgängig** (d.h. im Verlauf von Winter- und Sommersemester) möglich.

Die ersten mündlichen Eignungsprüfungen finden in der Woche vom 12.09. – 16.09.2011 statt. Danach organisiert der Prüfungsausschuss Chemie wöchentlich weitere Termine für mündliche Eignungsprüfungen.

Alle Auswahlgespräche werden immer von 2 Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fachgebieten durchgeführt, wobei mindestens ein Vertreter des Prüfungsausschusses vertreten ist. Neben der Entscheidung über die Eignung des Bewerbers sollen geeignete Bewerber auch Informationen über die Wahlmöglichkeiten im Masterprogramm erhalten. Wenn notwendig (z.B. bei mehr Bewerbern als Plätzen im Zweig Medizinisch-biologische Chemie), wird auf Basis dieser Gespräche auch die Entscheidung über den Zugang zu bestimmten Spezialisierungen getroffen.

Prof. Dr. Gebhard Haberhauer
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses Chemie)